



Satzung der Gemeinde Böel über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Alte Landstraße" gelegen im Süden der Ortslage von Böel, im Bogen zwischen Lindenallee und Alter Landstraße

Begründung

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Böel:
PLANUNGSGRUPPE PLEWA UND PARTNER
 Stuhlsallee 31 24937 Flensburg
 Tel.: 0461 / 25481 Fax: 0461 / 26348 email: ppplew@foni.net

Bearbeitungsstand:
AUSFERTIGUNG
 05/05

1. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und nach der Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2000 S.47, ber. S. 213).

2. Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen, um im Rahmen der kommunalen Flächenvorsorge die Bereitstellung von Wohnbauland zu ermöglichen und so der Nachfrage nach Baugrundstücken nachkommen zu können. Initiator und Träger des Vorhabens ist die Kirchengemeinde Böel-Mohrkirch.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung in diesem Bereich in geordneter und vertraglicher Form in die gegebene städtebauliche und landschaftliche Situation einzufügen.

Parallel zum Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan aufgestellt.

3. Lage und Umfang des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt eine ca. 1,15 ha große Fläche, die bislang als Weideland genutzt wurde. Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage von Böel, mit direkter Belegenheit an der Alten Landstraße.

Der Planentwurf wurde zunächst für einen größeren Geltungsbereich ausgelegt (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. 4 unter "Landesplanung"). Um die Gesamtkonzeption auch nach Reduzierung des Geltungsbereiches nachvollziehen zu können, sind die wesentlichen Aussagen der nunmehr außerhalb liegenden Bereiche weiterhin auf der Plangrundlage dargestellt.

4. Entwicklung der Planung

Landesplanung

Nach Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 und Regionalplan für den Planungsraum V (Neufassung 2002) ist die Gemeinde Böel nicht zentralörtlich eingestuft. Für die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist somit der „20-%-Rahmen“ anzuwenden. Ende 2002 betrug der verbleibende Entwicklungsspielraum bis zum Jahr 2010 noch 16 Wohneinheiten.

Der Bebauungsplanentwurf wurde zunächst für die gesamte, sich aus der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ergebende Wohnbaufläche zwischen Alter Landstraße und Lindenallee und, bei 20 oder mehr möglichen Wohneinheiten, auf einen erweiterten Entwicklungsrahmen bis 2015 ausgelegt. Es sollte zunächst nur der südliche Teil mit ca. 15 Grundstücken tatsächlich umgesetzt werden.

Die Landesplanungsbehörde hatte in ihrer Stellungnahme zum Planentwurf die grundsätzliche Richtigkeit dieses langfristigen, abschnittsweise zu realisierenden Entwicklungsansatzes bestätigt. Zur Absicherung dieser Zielsetzung hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt der Realisierungsabschnitte erging allerdings die Forderung, den Bebauungsplan zunächst nur für den ersten Bauabschnitt in Kraft zu setzen. Daher wird nunmehr das Planverfahren nur für einen ersten Realisierungsabschnitt von 12 Grundstücken, die als Entwicklungsrahmen der Gemeinde bis zum Jahr 2010 ausreichen müssen, zum Abschluss gebracht. Für nachfolgende Realisierungsabschnitte wird der Bebauungsplan dann, in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde, entsprechend zu erweitern sein.

Flächennutzungsplan (FNP)

Die Gemeinden des Amtes Süderbrarup verfügen über einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1973, der zwischenzeitlich mehrmals geändert wurde. Mit der 11. Änderung des FNP im Jahre 2000 wurde u.a. der durch diese Planung überdeckte Bereich, der bis dato als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen war, als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist mithin aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Weiterhin wurde mit der 11. Änderung des FNP ein südlich der Ortslage, an der Oxbek und in Nachbarschaft zur gemeindlichen Kläranlage gelegener Bereich im Sinne eines Öko-Pools als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen. Hier sollen extern die aus der Bebauungsplanung sich ergebenden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (zur Lage der Fläche vgl. anlg. Übersichtskarte).

5. Städtebauliche Konzeption

Das Planungskonzept sieht eine der Lage und Beschaffenheit des Plangebietes in Dichte und Maßstab angemessene Einfamilienhaus-Bebauung in offener Bauweise vor. Die zu bebauenden Teile des Plangebietes werden als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Somit können Wohngebäude und andere nach der Zweckbestimmung zulässige, wohnverträgliche Nutzungen eingerichtet werden.

Die Zahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude wird im gesamten Gebiet auf eins begrenzt, um den vorgesehenen Charakter eines der Ortsrandlage angemessenen, locker bebauten Einfamilienhausgebietes mit sparsamer Erschließung zu gewährleisten. Um gleichzeitig aber die Einrichtung einer untergeordneten Wohnung zu ermöglichen, kann eine zweite Wohnung zugelassen werden, wenn die Wohnfläche dieser weniger als 40 % der Hauptwohnung beträgt. Die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und eine übermäßige Beanspruchung der Erschließung werden damit verhindert. In die gleiche Richtung zielt die Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße (F_{mind}) auf 700 m².

Das Maß der baulichen Nutzung (Grundfläche bzw. Grundflächenzahl, Geschossigkeit, Höhe) ist so festgesetzt, dass ein ausreichender Rahmen für die vorgesehene bauliche Entwicklung gegeben ist, die unangemessen hohe Ausnutzung der Grundstücke und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes aber verhindert wird.

Die Flexibilität hinsichtlich eines Angebotes auch sehr großer Grundstücke findet ihre Grenze im Gebot des sparsamen Umganges mit dem Boden; daher ist in den Teilgebieten 1 und 2 des Plangebietes eine maximale Grundstücksgröße (F_{max}) festgesetzt. Beim Teilgebiet 3 handelt es sich um ein bereits herausparzelliertes Flurstück mit einem genehmigten Bauvorhaben.

Die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen soll in Verbindung mit der Festsetzung zur Höhenlage eine dem Orts- und Landschaftsbild angemessene Höhenentwicklung der Bebauung sicherstellen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind (durch Baugrenzen) so festgelegt, dass ausreichend Spielraum zur Platzierung der Hauptgebäude sowie der Garagen/Stellplätze auf den Grundstücken gegeben ist, gleichzeitig aber eine gewisse Ordnung der Baukörper und das Offenhalten zusammenhängender Freiflächen gesichert wird.

Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (Örtliche Bauvorschriften) sollen ein der Lage des Plangebietes und den städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechendes Gesamtbild der Geschlossenheit und Ausgewogenheit sicherstellen, ohne die individuellen Belange und Möglichkeiten der BauherrInnen unangemessen einzuengen. Regelungsbedarf besteht dabei in erster Linie –wegen der starken Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild–

hinsichtlich der Ausgestaltung der "Dachlandschaft".

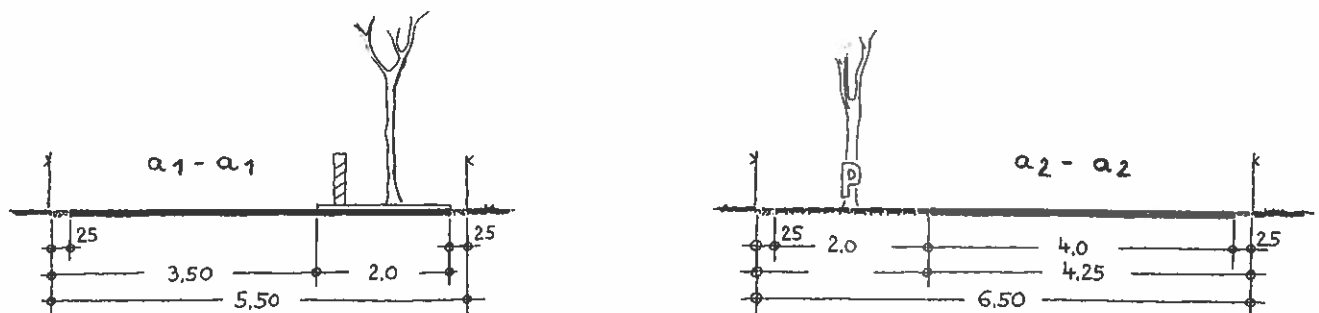
Grünelemente wie anzupflanzende und zu erhaltende Bäume und der Pflanzstreifen dienen der inneren Gliederung des Plangebietes und dessen Einbettung in die Umgebung. Gleichmaßen dienen sie als gestalterische Klammer für die im Rahmen der zulässigen Bandbreite mögliche und zu erwartende individuelle Vielfalt an baulichen Gestaltungsformen. Die Anpflanzungen verstehen sich, abgesehen von dieser ortsgestalterischen Funktion, auch als Ausgleichsmaßnahmen für den durch die Bebauung bedingten "Landschaftsverbrauch" und die Umgestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

6. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über den Straßenzug Alte Landstraße – Lindenallee an die Hauptverkehrsachsen 23 (Norderstraße) und L 28 angebunden. Im Zuge der Erschließung wird entlang der Alten Landstraße auch das fehlende Stück des straßenbegleitenden Gehweges (Ostseite) und das bislang nur wassergebunden befestigte südliche "Reststück" der Fahrbahn bis zur Einmündung in das Plangebiet ausgebaut.

Das Plangebiet selbst wird durch die Stichstraße "A₁" mit Wendepplatz erschlossen; der Wendepplatz ist zugleich der Ausgangspunkt für spätere Erweiterungen Richtung Norden und Osten. Die Planstraße wird als Mischfläche (gleichberechtigtes Nebeneinander aller Verkehrsteilnehmer bzw. Nutzer) mit einheitlicher Oberflächengestaltung von Geh- und Fahrflächen ausgelegt. Damit soll der –gegenüber der Erschließungsfunktion- deutlich überwiegenden Aufenthaltsfunktion des (Wohn-) Straßenraumes Rechnung getragen werden.

Für die Planstraße sind folgende Profile vorgesehen (Schnittführung vgl. Planzeichnung):



M. 1:100

Der Stell- und Parkplatzbedarf für Wohngebiete ermittelt sich aus der Anzahl der errichteten Wohnungen. Nach dem Runderlass des Innenministers vom 16. Juni 1978 für die „Stellplätze, Garagen und Parkplätze in B-Plänen“ sind 33 % der Pflichtstellplätze als öffentliche Parkplätze herzustellen. Bei geplanten ca. 12 Baugrundstücken ergibt sich somit – ausgehend von einer Wohneinheit je Grundstück- ein Bedarf von ca. 4 öffentlichen Parkplätzen, der durch die vorgesehenen 6 Parkmöglichkeiten mehr als gedeckt wird. Die privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken unterzubringen.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch Anschluss an das Netz des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelangeln. Die Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Erschließungsplanung mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Energieversorgung

Die Versorgung mit elektrischem Strom und Gas soll durch Anschluss an die Netze der EON-Hanse erfolgen.

Abwasser

Schmutz- und Regenwasser wird durch Anschluss an das kommunale Netz der Ortsentwässerung entsorgt.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH (ASF). Die Erschließung des Plangebietes ist so ausgelegt, dass alle Baugrundstücke von Müllfahrzeugen direkt, d.h. ohne Wendemanöver mit Rückwärtsfahrt, angefahren werden können (das schließt dann auch die vorhandenen Grundstücke an der Alten Landstraße mit ein, die sich bislang in einer Sackgassenlage ohne entsprechende Wendemöglichkeit befanden).

8. Naturschutz und Landschaftspflege

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Aufgrund des (geringen) Umfangs des Eingriffes und der Art und Lage des Standortes ist eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit nicht erforderlich.

Eingriff-Ausgleich

Parallel zum Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan (GOP) aufgestellt, der die sachgerechte Aufbereitung und Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Fragen sicherstellt und detaillierte Aussagen zu den nachfolgend angesprochenen Sachverhalten trifft. Die zur Übernahme geeigneten Inhalte, d.h. soweit sie bodenrechtlich relevant sind, werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Ansonsten regeln vertragliche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Investor die Umsetzung der planerischen Ziele.

Der wesentliche Schritt zur Minimierung des durch die Planung vorbereiteten Eingriffes ist durch den Zugriff auf relativ eingriffsarme Flächen getan. Im weiteren wird der Eingriff im Plangebiet selbst durch eine flächensparende Erschließung, die Unterschreitung der nach BauNVO höchstzulässigen Grundflächenzahl und die Festsetzung von Anpflanzungen geringgehalten bzw. ausgeglichen.

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden durch Versiegelung ergibt sich nach Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des GOP für das langfristig zu entwickelnde Gesamtgebiet ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 0,5 ha. Hierzu soll eine südlich des Plangebietes an der Oxbek gelegene Fläche (vgl. anlg. Übersichtskarte) bereitgestellt werden. Entwicklungsziel ist eine extensive Grünlandbewirtschaftung. Für den (reduzierten) Geltungsbereich des Bebauungsplanes, also den ersten Realisierungsabschnitt der Gesamtplanung, beläuft sich der Ausgleichsbedarf auf ca. 0,25 ha.

Insgesamt sollen für Anpflanzungen, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücksflächen, heimische, standortgerechte Laubgehölze Verwendung finden. Bezüglich der Auswahl der Pflanzensorten und -qualitäten, Pflegemaßnahmen usw. wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.

9. Immissionsschutz

In der Umgebung des geplanten Wohngebietes befinden sich verschiedene Emittenten, die hinsichtlich möglicher Auswirkungen untersucht wurden: Windkraftanlagen, die Landesstraßen L 23 und L 28 sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb. Weiterhin wurde die aus der Planung sich möglicherweise zu Lasten der Altanlieger ergebende Zunahme des Verkehrslärms untersucht. Als Gesamtergebnis bleibt festzuhalten, daß das Planvorhaben mit den einschlägigen Anforderungen aus dem vorbeugenden Immissionsschutz verträglich ist, sowohl hinsichtlich der Einwirkungen auf das Plangebiet als auch hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf die Umgebung.

Landwirtschaft

Für den südlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Rinderzucht) wurde eine Immissionsschutzstellungnahme eingeholt. Demnach (Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 11.07.2003) fällt der Rinderbestand des Betriebes unter die Geringfügigkeitsgrenze der VDI-Richtlinie 3473, so dass die Vergabe eines Mindestabstandes nicht erforderlich ist.

Verkehrslärm

Zu dem von den Landesstraßen Nr. 23 und Nr. 28 ausgehenden Verkehrslärm wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (siehe Anlage) mit dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Isophonen (55dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts) außerhalb des Plangebietes liegen. Die Untersuchung der Verkehrslärm-Zunahme auf der Alten Landstraße (siehe Anlage) ergab, dass auch nach Realisierung der Gesamtplanung die Pegelwerte mit 50,4 dB(A) tagsüber bzw. 40,4 dB(A) nachts weit unter den o.g. Höchstwerten der DIN 18005 bleiben werden.

Windkraft

Bereits im Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes waren die westlich des Plangebietes vorhandenen Windkraftanlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die neu ausgewiesene Wohnbaufläche überprüft worden mit dem Ergebnis, dass durch die Entfernung von ca. 500 m ein ausreichender Schutzabstand gewährleistet ist.

10. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens / Realisierung

Das Erfordernis bodenordnender Maßnahmen ist nicht absehbar. Das Rohbauland wird privat erschlossen und vermarktet werden. Die Infrastrukturflächen werden nach Fertigstellung an die Gemeinde übergeben. Die Gemeinde hat mit dem Investor ein Mitspracherecht bei der Vergabe der Grundstücke vereinbart.

11. Kosten der Erschließung

Da das Baugebiet durch private Investoren erschlossen wird, fallen Erschließungskosten für die Gemeinde erkennbar nicht an.

12. Flächenbilanz

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet)

Nutzung	einzelnen ca. (m ²)	zusammen ca. (m ²)	Anteil ca. (%)
Wohngebiet -WA-		10.394	90,1
Teilgebiet 1	4.061		
Teilgebiet 2	4.966		
Teilgebiet 3	1.367		
öffentliche Verkehrsflächen		1.141	9,9
Gesamt		11.535	100

* SPE-Flächen = Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Begründung wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2005 gebilligt.

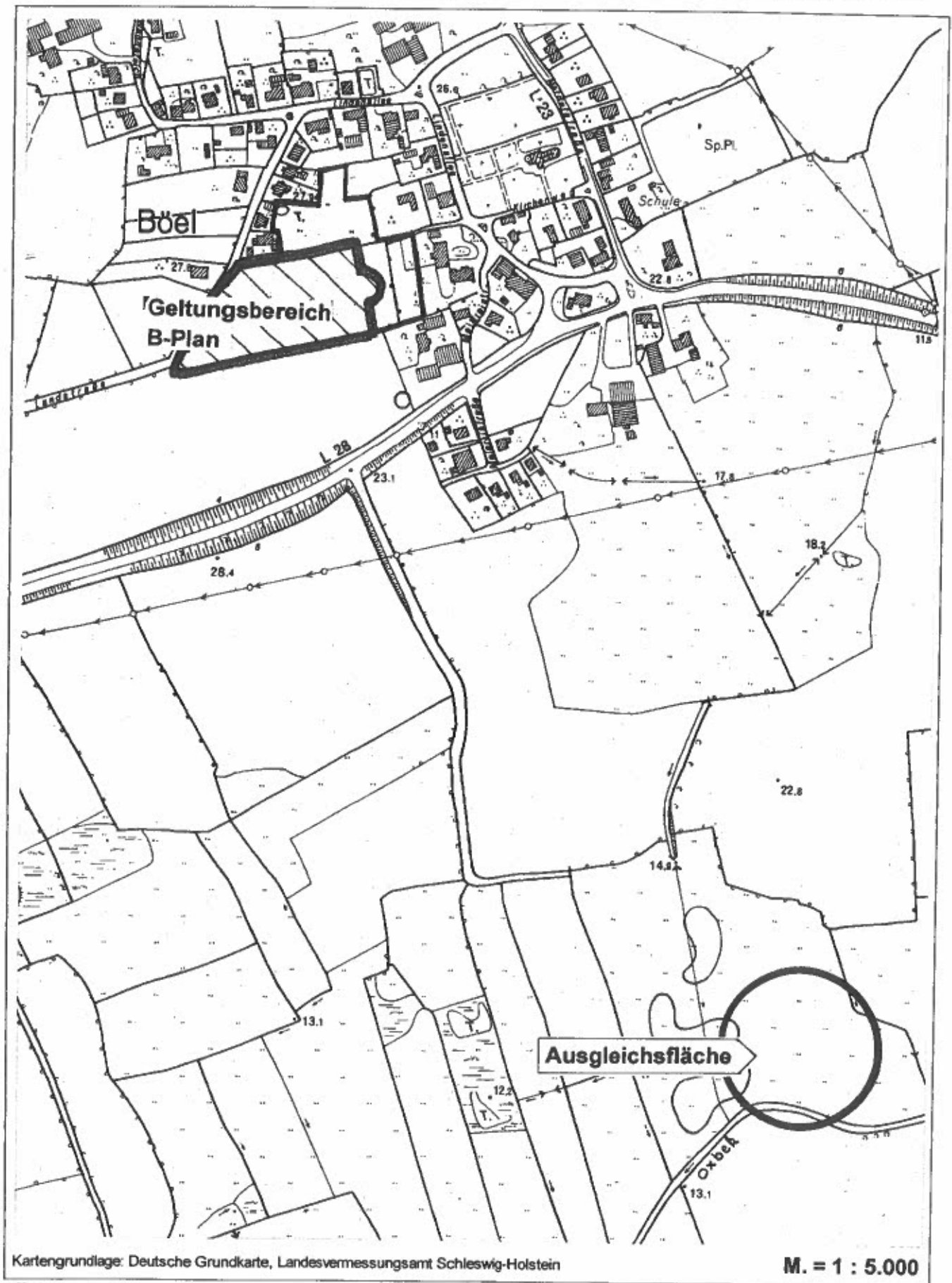
Böel, am 23.08.2005



[Handwritten signature]
- Der Bürgermeister -

Anlagen: Übersichtskarte
Verkehrslärm-Untersuchungen

Gemeinde Böel: Bebauungsplan Nr. 2 "Alte Landstraße"



Übersichtskarte: Geltungsbereich B-Plan / Lage der Ausgleichsfläche

Bauvorhaben: Erschließung Böel / Alte Landstraße
Schalltechnische Berechnung (Voruntersuchung)

Berechnungsgrundlagen:

Richtlinie: Berechnung RLS-90, Bewertung DIN 18005-1 (Ausgabe 2002-07)

Pegelrichtwerte: 55 dB(A) / 45 dB(A) WA gem. DIN 18005 Verkehr

Bezugszeitraum: Tag = 6.00 bis 22.00 Uhr, Nacht = 22.00 bis 6.00 Uhr

Verkehrsmengen: L 23: DTV₍₂₀₀₀₎ = 4.160 Kfz/24h, Lkw-Anteil 20%/10% tags/nachts
L 28: DTV₍₂₀₀₀₎ = 2.384 Kfz/24h, Lkw-Anteil 20%/10% tags/nachts

Hochrechnung Prognose 2015: gem. RAS-Q 96

L 23: DTV₍₂₀₁₅₎ = DTV₍₂₀₀₀₎ x 1,175 = 4.888 Kfz/24h

L 28: DTV₍₂₀₁₅₎ = DTV₍₂₀₀₀₎ x 1,175 = 2.801 Kfz/24h

Straßenoberfläche: nicht geriffeltem Asphaltbeton

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: L 23 PKW = 50 km/h, LKW = 50 km/h
L 28 PKW = 100 km/h, LKW = 80 km/h

Lichtsignalgesteuerte Kreuzung: keine

Steigung > 5%: keine

Berechnungsverfahren: lange gerade Straße (freie Ausbreitung)

Abstände der Grenzisophone:

L 23: WA (allgem. Wohngebiet) 55 / 45 dB(A) = 73,5m / 62,0 m , tags / nachts
L 28: WA (allgem. Wohngebiet) 55 / 45 dB(A) = 87,0m / 81,5 m , tags / nachts

Aufgestellt:

Hans-Peter Rohwer und Partner
Beratende Ingenieure GmbH
Flensburg-Jarplund, 16.03.2004



HANS-PETER ROHWER UND PARTNER BERATENDE INGENIEURE - GMBH Europastraße 33 24941 Jarplund-Flensburg Tel. 0461/963599		Datum 16.03.2004	
bearbeitet		Datum	
gezeichnet		Zeichen	
geprüft		Ro Be/We	
Auftraggeber:		Anlage --	
Architekt Schaffer		Blatt Nr. 1	
Baumaßnahme		Übersichtslegeplan	
-Vorentwurf- Erschließung Böel / Alte Landstraße 1. Bauabschnitt		Anlage zur Lärmtechnischen Berechnung	
		Maßstab 1:5000	

Bauvorhaben: Kirchengemeinde Böel
Erschließung Böel „Alte Landstraße“
Schalltechnische Berechnung (Voruntersuchung)

Berechnungsgrundlagen:

Richtlinie: Berechnung RLS-90, Bewertung DIN 18005-1 (Ausgabe 2002-07)

Pegelrichtwerte: 55 dB(A) / 45 dB(A) WA gem. DIN 18005 Verkehr

Bezugszeitraum: Tag = 6.00 bis 22.00 Uhr, Nacht = 22.00 bis 6.00 Uhr

Verkehrsmengen: gem. Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung
Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben
in der Bauleitplanung

Wohneinheiten: B-Plan „Alte Landstraße“ = 20 WE

Einwohner: 20 WE x 2,7 = 54 Einwohner

mittleres Kfz-Aufkommen: 54 x 1,5 = 81 Pkw-Fahrten
54 x 0,05 = 3 Lkw-Fahrten

DTV = 162 Pkw / 6 Lkw (1 Fahrt entspr. 2 Bewegungen)

Straßenoberfläche: nicht geriffeltem Asphaltbeton

Zulässige Höchstgeschwindigkeit: PKW = 30 km/h, LKW = 30 km/h

Lichtsignalgesteuerte Kreuzung: keine

Steigung > 5%: keine

Berechnungsverfahren: lange gerade Straße (freie Ausbreitung)

Berechnungsergebnisse:

Entfernung Straße - Immissionsort = 7,00 m (Wohngebäude „Alte Landstraße“ Nr.7)

Pegel L_r tags = 50,4 dB(A) (< 55 dB(A) allgemeines Wohngebiet)

Pegel L_r nachts = 40,4 dB(A) (< 45 dB(A) allgemeines Wohngebiet)

Aufgestellt:

Hans-Peter Rohwer und Partner
Beratende Ingenieure GmbH
Flensburg-Jarplund 18.05.2004



Name der Straße: Alte Landstraße : Haus Nr.7			
Verkehrszahlen	: 168 Kfz/24h	tags nachts	tags nachts
	M	0,060 0,011	
	M (Kfz/h)	10 1,8	
	p (% Lkw)	10,0 3,0	
Geschwindigkeit Kfz	: Pkw 30 km/h, Lkw 30 km/h		$L_{m(25)}$ 49,9 40,9 dB(A)
Straßenoberfläche	: Eigener Eintrag		D_v -6,7 -7,7 dB(A)
Steigung	: 0,0 %		D_{Stro} 0,0 0,0 dB(A)
			D_{Stg} 0,0 0,0 dB(A)
$L_{m,E}$		tags: 43,2 dB(A)	nachts: 33,2 dB(A)
Höhe der Straße	: 10,00 m	Höhe Immissionsort	: 12,80 m
Geländehöhe an Straße	: 10,00 m	Geländehöhe am Immissionsort	: 10,00 m
Abstand der Fahrspuren	: 3,00 m	Entfernung Straße-Immissionsort	: 7,00 m
Korrektur Geländehöhe	: 0,00 m		
Zwischenwerte		nahegelegene Fahrspur	entfernte Fahrspur
s	:	5,96 m	8,81 m
Entfernungskorrektur	:	7,98 dB(A)	6,25 dB(A)
hm (mittlere Höhe Immission-Emission)	:	1,85 m	1,85 m
Bodenabsorption	:	0,00 dB(A)	-0,02 dB(A)
Pegel L_r		tags: 50,4 dB(A)	nachts: 40,4 dB(A)